

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-097/07
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 26.09.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	28.08.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	18.09.07	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.09.07	☒ Hauptausschuss	19.09.07
☒ Wirtschaft	11.09.07	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.09.07
☒ Bau und Verkehr	12.09.07	☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

1. Textinhaltlich sind geringfügige Änderungen auch aufgrund von Zuarbeiten des Fachbereiches 32 erfolgt (Kursivschrift).
2. § 4 (1) gestrichen; kein Sondernutzungstatbestand
3. § 6 neu eingefügt: Obwohl es sich hier überwiegend um den Gesetzestext handelt, mussten konkret auch die Belange der Extremverschmutzung, des Umwelt- und Naturschutzes, Regelungen des ambulanten Handels usw. aufgenommen werden.
4. Der bisherige § 10 ist gestrichen worden, da er inhaltlich mit dem § 19 BbgStrG identisch und somit hier entbehrlich ist.
5. Die Fehlerhaftigkeit des § 14 (1) „mit Ausnahme des § 12 wurde beseitigt (d. h. gestrichen)
Bemerkung: Nochmals zur Erinnerung: die Sondernutzungstatbestände „ambulanter Handel“ und „Werbung“ werden seit dem 01.03.2000 beim Ordnungsamt / Fb Ordnung und Sicherheit bearbeitet.
6. Sondernutzungsgebühren § 11 dieser Satzung
 Die Einflussgrößen für den Grundansatz gemäß Berechnungsmodell des Deutschen Städtetages sind auf den neuesten Stand gebracht. Die Ergebniszahl von 0,39 €/m²/Jahr ist aufgrund der Spezifik dieses Modelles gleich geblieben. Zu den einzelnen Tarifen folgende Begründungen.

Tarifnummer 1

Erhöhung basiert auf Berechnungsmodell des DST;

Aufgrabungen, das sind hier z. B. Mauerwerkstrockenlegungen bei Anliegergrundstücken, Verlegung privater Leitungen u. ä.

Tarifnummer 2

Berechnungsmodell wie vor, Erhöhung soll Sanktionscharakter unterstreichen (nur in dem Umfang Verkehrsraum nutzen, wie unbedingt nötig).

Tarifnummer 3 - 5

Erhöhung bereits 2003 um das 7-fache erfolgt, übersteigt hier auch die Beträge aus Modell DST, deshalb unverändert.

Tarifnummer 6

Erhöhung Zone 1 (Stadtzentrum); insbesondere Inhaber von Straßencafés erzielen größere wirtschaftliche Vorteile.

Tarifnummer 7-12 – siehe Ergänzungsblatt Seite 3 zur Beschlussvorlage – Nr. IV-097/07

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Hier voraussichtliche **Mehreinnahmen** in Höhe von 12.230,-- €.

Die Höhe der Mehreinnahmen aus den Sondernutzungsgebühren steht unter dem Vorbehalt erteilter Erlaubnisse mit Rücksicht auf die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Tarife.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**